

**Satzung der Gemeinde Bothel
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen
Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 10 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und des § 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 29.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden *Verwaltungstätigkeiten* – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bothel werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden *Kosten* – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif, Höhe der Kosten**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

- b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
 - c) mündliche Auskünfte
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Bothel die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Gemeinde Bothel kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Gemeinde Bothel kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6

Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde Bothel abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Bopthel einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde Bothel unter <https://bothel.de/datenschutz> abrufbar.

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
- Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.
- Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Bothel, den 29.09.2026

Gemeinde Bothel
Die Bürgermeisterin



Schmidt



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) [der Gemeinde Bothel

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

1	Fertigung von Fotokopien und dergleichen	
1.1	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften und Fotokopien durch Beschäftigte	
1.1.1	im Format DIN-A5 bis DIN-A4 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät je angefangene Seite	1,00 €
1.1.2	Im Format DIN-A3 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät je angefangene Seite	1,50 €
1.2.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien/elektronischer Dateien per E-Mail oder Downloadlink	Nach Zeitaufwand, mind. 15,00 €
2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Unterschriften oder Handzeichen sowie Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	Erste Seite 6,00 €, jede weitere Seite 3,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, die die Gemeinde selbst hergestellt hat, je Beglaubigung	Erste Seite 6,00 €, jede weitere Seite 3,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsichtnahme und Auskünfte aus Akten, Karteien, Datenbanken und dergleichen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall Anmerkung: Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. Bei Versendung von Akten zuzüglich Auslagen (z.B. Briefporto)	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz, jedoch mindestens 15,00 €
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz jedoch mindestens 15,00 €

5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit	14,00 € bis 580 €
6	Verwaltungstätigkeiten (einschließlich Außendienst), die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt worden sind (z.B. Erstellung von Schriftstücken, Listen, Rechnungen und dgl., Feststellungen aus Akten und Konten, Auskünften aus dem Archiv u.ä.)	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz jedoch mindestens 15,00 €
7	Grundbuchelegenheiten und Verwaltungstätigkeiten nach NBauO und BauGB	
7.1	Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungen, Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen zum Grundbuch	38,50 €
7.2	Erklärungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines gemeindlichen Vorkaufsrechts (sog. Negativzeugnis) sowie Erklärungen, dass die Vorschriften über das gesetzliche Vorkaufsrecht nicht berührt werden	50,00 €
7.3	Bestätigung über die gesicherte Erschließung bei Bauanzeigen nach § 62 NBauO	50,00 €
7.4	Baulasterklärungen bei öffentlich gewidmeten und sonstigen Gemeindeflächen	50,00 €
7.5	Verfahren nach § 36a BauGB	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz jedoch mindestens 50,00 €
8	Zustimmungen zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen gem. § 68 Abs. 3 TKG in gewidmeten Straßen und Wegen	
8.1	Für kleine Baumaßnahmen ohne erhöhten Verwaltungsaufwand, gleichzeitig Mindestgebühr	50,00 €
8.2	Für größere Baumaßnahmen oder kleine Baumaßnahmen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand (über 1 Arbeitsstunde)	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz jedoch mindestens 50,00 €
8.3	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz jedoch mindestens 50,00 €
9	Verwaltungstätigkeiten im Bereich Anschluss- und Benutzungszwang	
9.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 €

9.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage	Privat: 105,00 € Gewerbe: 145,00 €
9.3	Bescheinigungen über Erschließungs- und Kanalbaubeiträge	30,00 €
9.4	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw., abgelehnt worden ist. Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	15,00 € bis 870,00 €
9.5	Leitungsauskünfte	15,00 €

Auszug § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO), Stand 01.07.2026

Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 13,25 Euro,
2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 18,50 Euro,
 - b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie 17,00 Euro,
 - c) im Übrigen 16,25 Euro,
3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 23,00 Euro,
 - b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie 20,00 Euro,
 - c) im Übrigen 20,00 Euro,
4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 27,75 Euro,
 - b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie 22,75 Euro,
 - c) im Übrigen 24,75 Euro.